

Reglement für das Nominationsverfahren der SVP Stadt Luzern

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Verfahren regelt die parteiinterne Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der Exekutive und der Legislative der SVP Stadt Luzern in einem transparenten, nachvollziehbaren und intern verbindlichen Verfahren gemäss Art. 12g, 12j und Art. 12k der Statuten der SVP Stadt Luzern (nachfolgend auch «Partei» genannt).

Art. 2 Grundsätze

1. Das Nominationsverfahren beruht auf folgenden Grundsätzen:
 - a. Chancengleichheit und faire Behandlung aller vorgeschlagenen Personen;
 - b. Transparenz der Verfahrensschritte, Zuständigkeiten und Fristen;
 - c. Schutz der Parteiinteressen, insbesondere Integrität, Wertebindung und Einheit im Wahlkampf.
2. Transparenz bedeutet insbesondere:
 - a. klar geregelte Fristen, Zuständigkeiten und Entscheidungswege;
 - b. eine nachvollziehbare Kommunikation der zugelassenen Kandidaturen sowie des Wahlmodus.
3. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - a. persönliche Abklärungen;
 - b. sensible Aspekte der Integrität;
 - c. interne Bewertungen und Entscheidungsgrundlagen.

B. Zuständigkeiten

Art. 3 Parteileitung

1. Die Parteileitung:
 - a. setzt den Zeitplan fest, einschliesslich Fristen, Termine und Formvorschriften;
 - b. nimmt Nominationsvorschläge entgegen oder bestimmt eine zuständige Stelle;
 - c. prüft die Vorschläge hinsichtlich Eignung, Integrität und Wertekompatibilität;
 - d. erstellt Nominationsvorschläge und Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - e. stellt die Kommunikation sowie die Einhaltung dieses Verfahrens sicher;
 - f. entscheidet über die Zulassung zur Nomination;
 - g. nimmt alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit dem Nominationsverfahren wahr, soweit gemäss diesem Reglement keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
2. Die Parteileitung kann die Aufgaben gemäss Abs. 1 ganz oder teilweise an die Findungskommission delegieren.

Art. 4 Findungskommission

1. Die Parteileitung wählt die Mitglieder der Findungskommission als Spezialkommission gemäss Statuten.
2. Die Findungskommission:
 - a. sucht aktiv geeignete Personen (Scouting);
 - b. führt Vorabgespräche und erstellt Beurteilungen sowie Empfehlungen zuhanden der Parteileitung;

Reglement für das Nominationsverfahren der SVP Stadt Luzern

- c. kann selbst Kandidaturen vorschlagen;
- d. nimmt die ihr durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben bzw. die von der Parteileitung delegierten Aufgaben wahr.

Art. 5 Parteimitglieder

Die Parteimitglieder:

- a. können Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen gemäss Art. 7;
- b. nehmen an der Mitgliederversammlung teil und entscheiden über die Nomination.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das nominierende Organ und beschliesst die Nominierungen abschliessend.

C. Nominierungen

Art. 7 Einreichung von Vorschlägen (Nominationsvorschläge)

1. Nominationsvorschläge können eingereicht werden durch:
 - a. die Parteileitung;
 - b. die Findungskommission;
 - c. einzelne Parteimitglieder.
2. Vorschläge von Parteimitgliedern müssen:
 - a. schriftlich per E-Mail eingereicht werden;
 - b. innerhalb der von der Parteileitung festgelegten Frist eingehen.
3. Verspätet eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
4. Ein Vorschlag soll mindestens enthalten:
 - a. Name und Kontaktdaten der vorgeschlagenen Person sowie das angestrebte Amt;
 - b. eine kurze Begründung;
 - c. eine Bestätigung, dass die vorgeschlagene Person grundsätzlich bereit ist zu kandidieren, sofern dies bereits abgeklärt wurde.

Art. 8 Vorprüfung und Eignungsabklärung

1. Die Parteileitung oder die Findungskommission prüft alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge auf:
 - a. Eignung in fachlicher, politischer und persönlicher Hinsicht (Belastbarkeit, Teamfähigkeit);
 - b. Integrität, insbesondere Zuverlässigkeit, Reputation und mögliche Interessenkonflikte;
 - c. Übereinstimmung mit den Grundwerten und Zielsetzungen der SVP.
2. Die Prüfung kann insbesondere umfassen:
 - a. Gespräch(e) mit der vorgeschlagenen Person;
 - b. Abklärung von Motivation, zeitlicher Verfügbarkeit und Rollenverständnis;
 - c. Prüfung potenzieller Risiken (insb. möglicher Konflikte mit den Parteiinteressen sowie öffentlicher Angriffsflächen);
 - d. Einholung eines Betreibungsauszuges (privat und gegebenenfalls geschäftlich) bzw. Prüfung der finanziellen Stabilität;

Reglement für das Nominationsverfahren der SVP Stadt Luzern

- e. Einholung eines Strafregisterauszuges.
3. Ergebnis der Vorprüfung ist entweder:
 - a. die Zulassung zur Nomination; oder
 - b. die Ablehnung, welche der betroffenen Person durch das entscheidende Organ unter Wahrung der Vertraulichkeit mit einer kurzen Begründung mitgeteilt wird.

Art. 9 Endgültigkeit des Beschlusses über die Zulassung

1. Die Parteileitung oder die Findungskommission entscheidet endgültig über die Zulassung zur Nomination.
2. Der Beschluss über die Zulassung oder die Ablehnung bzw. dessen Begründung kann weder parteiintern noch gerichtlich angefochten werden.

Art. 10 Bekanntgabe der Kandidierenden und Unterlagen

1. Die Parteileitung informiert die Mitglieder vor der Mitgliederversammlung über:
 - a. die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten;
 - b. die zu nominierenden Sitze oder Positionen;
 - c. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung.
2. Den Mitgliedern werden in angemessener Frist insbesondere zur Verfügung gestellt:
 - a. Kurzporträts in einheitlichem Format;
 - b. zentrale Aussagen oder Motivationen;
 - c. allfällige Empfehlungen der Parteileitung oder der Findungskommission.

Art. 11 Nomination durch die Mitgliederversammlung

1. Die Nomination erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und ausschliesslich unter den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.
2. Der Ablauf umfasst insbesondere:
 - a. eine kurze Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im gleichen Zeitrahmen;
 - b. die Möglichkeit zu Fragen aus der Versammlung;
 - c. eine geordnete Diskussion.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Abstimmung über die Nomination offen oder geheim erfolgt.
4. Die Beschlüsse bzw. die Resultate werden protokolliert und den Mitgliedern nach der Auszählung direkt an der Mitgliederversammlung kommuniziert.

Art. 12 Endgültigkeit des Beschlusses

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Nomination.
2. Der Beschluss über die Nomination bzw. dessen Begründung kann weder parteiintern noch gerichtlich angefochten werden.

Art. 13 Verbot eigenmächtiger Kandidaturen («Sprengkandidaturen»)

1. Eigenmächtige oder nicht von der Partei beschlossene Kandidaturen unter dem Namen der SVP Stadt Luzern sind unzulässig.

Reglement für das Nominationsverfahren der SVP Stadt Luzern

2. Mitglieder, die gegen Abs. 1 verstossen oder sich entgegen einem Beschluss der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung als Sprengkandidatin oder Sprengkandidat betätigen, können vereinsinterne Sanktionen bis hin zum Ausschluss gemäss den Statuten unterliegen.
3. Die Parteileitung beurteilt Verstösse und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

Art. 14 Verpflichtungen nach Annahme der Nomination

1. Mit der Annahme der Nomination verpflichten sich die Kandidatinnen und Kandidaten, den Wahlkampf gemeinsam, im Einklang mit den Parteileitungsbeschlüssen und gemäss den Kommunikationsrichtlinien (Kernbotschaften, Auftreten, Koordination, Social Media) zu führen.
2. Die Parteileitung kann hierzu verbindliche Vorgaben erlassen, insbesondere zu Freigabeprozessen, Medienauftritten, gemeinsamem Wording, Koordination, Social Media sowie zu Budget- und Materialfragen.

Art. 15 Änderung und Überprüfung

1. Die Parteileitung überprüft bei Bedarf, ob dieses Reglement angepasst werden soll, und bereitet gegebenenfalls entsprechende Änderungen vor.
2. Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Parteileitung erarbeitet und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2026 in Kraft.